

Mehrarbeit - Lehrkräfte

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Mehrarbeit gehört nicht zu den Lieblingsbeschäftigungen der Lehrkräfte. Den Personalrat erreichen daher viele Anfragen, wann, unter welchen Umständen und in welchem Umfang Sie zur Mehrarbeit herangezogen werden können.

Was ist Mehrarbeit?

Mehrarbeit liegt **nur** vor, wenn **Unterricht** über das individuelle Stundendeputat hinaus erteilt wird. Außerunterrichtliche Aufgaben werden nicht als Mehrarbeit bewertet, obwohl diese erheblich zugenommen haben. Wandertage oder Klassenfahrten zählen weder als Mehr- noch als Minderarbeit. Mit der Teilnahme an diesen Veranstaltungen hat eine Lehrkraft an diesem Tag seine Arbeitszeit erfüllt (*Rundschreiben über Mehrarbeitsvergütung von Lehrkräften von 13.07.1987 Nr. 1.3.2*).

Umfang der vergütungsfreien Mehrarbeit für Lehrkräfte

Vollzeitkräfte müssen drei Stunden zunächst vergütungsfrei im Monat leisten (sowohl Beamte*innen als auch Arbeitnehmer*innen).

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer*innen haben ab der 1. Stunde Mehrarbeit Anspruch auf Vergütung, **wenn** in den folgenden 12 Monaten kein Freizeitausgleich möglich ist und sie mit der Mehrarbeit unterhalb einer vollen Stelle bleiben.

Teilzeitbeschäftigte Beamte*innen müssen (zunächst) vergütungsfreie Mehrarbeit leisten:

Grundschulen	ISS und Gymnasien	Förderzentren	vergütungsfrei
10 – 18 Stunden	9 – 17 Stunden	9 – 17 Stunden	1 Stunde
19 – 27 Stunden	18 – 25 Stunden	18 – 26 Stunden	2 Stunden

Ab der 4. Stunde im Monat (bei Teilzeitbeschäftigten entsprechend der Tabelle) werden **alle** Mehrarbeitsstunden bezahlt, **wenn** in den folgenden 12 Monaten kein Freizeitausgleich gewährt wird. Die Höchstgrenze liegt bei 24 Unterrichtsstunden / Monat (§ 5 Abs. 2 – *MVergV für Beamte*).

Wann kann Mehrarbeit angeordnet werden?

Mehrarbeit kann nur angeordnet werden, „... wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt.“ (*Landesbeamten-gesetz § 53 Abs. 1*). „Bildet die Mehrarbeit hingegen die Regel, so liegt eine unzulässige Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit vor.“ (*OVG Münster im Urteil vom 17.1.1997 – 6 A 7153/95*).

Mehrarbeit kann also **nicht angeordnet werden**, wenn Unterricht wegen einer ungenügenden Personalausstattung vorhersehbar ausfällt. Sollte trotzdem Mehrarbeit für eine nicht besetzte Stelle angeordnet werden, müssten Sie zwar dieser Anordnung erst einmal nachkommen, aber anschließend (am besten schriftlich) remonstrieren und die Schulleitung auf die Unzulässigkeit dieser Anordnung hinweisen.

Bitte wenden.

Wer muss keine Mehrarbeit leisten?

- Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen **dürfen** während der Schwangerschaft oder Stillzeit keine Mehrarbeit leisten (§ 4 MuSchG).
- Schwerbehinderte oder Gleichgestellte werden **auf ihr Verlangen** von der Mehrarbeit befreit (§ 124 SGB IX).
- Kollegen/innen, die während der Elternzeit mit der maximal zulässigen Stundenzahl beschäftigt sind (19 an den Oberschulen, 20 an der Grundschule), müssen keine Mehrarbeit leisten, da sie sonst den Anspruch auf Elterngeld verlieren.

Wie werden Minusstunden verrechnet?

(Z.B. Hitzefrei oder früherer Schulschluss am letzten Schultag)

Minusstunden können mit Mehrarbeit im laufenden Monat oder im vorangegangenen Jahr verrechnet werden, sie müssen also nicht in den Folgemonaten „nachgearbeitet“ werden. (RS Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte T.z. 2.1 Nr. 72/1987). Die Teilnahme an Wandertagen oder Prüfungen sowie die Betreuung von Kindern im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule kann natürlich nicht als Freizeitausgleich herangezogen werden.

Wie können Sie die korrekte Bezahlung Ihrer Mehrarbeit überprüfen?

In der Regel beantragen die stellvertretenden Schulleitungen nach einem Jahr die Bezahlung der Mehrarbeit. Sie sollten jedoch selbst über die geleistete Mehrarbeit Buch führen.

Mehrarbeit	am	am	am	am
August				
September				
Oktober				
November				
Dezember				
Januar				
Februar				
März				
April				
Mai				
Juni				
Juli				
August				
usw.				

Ausgleich	am	am	am
August			
September			
Oktober			
November			
Dezember			
Januar			
Februar			
März			
April			
Mai			
Juni			
Juli			
August			
usw.			

Bitte wenden Sie sich an den Personalrat, wenn Ihre Mehrarbeit nicht bezahlt wird, obwohl kein Freizeitausgleich erfolgt ist.

Mit kollegialen Grüßen

Christoph Kohlstedt
(stellvertr. Vorsitzender)